

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2801 |
| Urteil Nr. 119/2004 vom 30. Juni 2004 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 16. Januar 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung der Rechtsstellung der Reisebüros, erhoben von der Voyages Bizet Reizen GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Oktober 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Oktober 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Voyages Bizet Reizen GmbH, mit Sitz in 1070 Brüssel, Bergensesteenweg 1037, Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 16. Januar 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung der Rechtsstellung der Reisebüros (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. April 2003).

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2004

- erschien RA R. Tijss *loco* RA H. Sebreghts und RA F. Van Bellinghen, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Das Dekret zur Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung der Rechtsstellung der Reisebüros besagt:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 128 der Verfassung, aufgrund der Artikel 138 und 178 der Verfassung.

Art. 2. Dem Gesetz vom 21. April 1965 zur Festlegung der Rechtsstellung der Reisebüros wird ein Artikel *4bis* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Jeder, der eine Zulassung im Sinne von Artikel 1 erhalten hat, kann ausnahmsweise die in Artikel 1 § 1 beschriebene Tätigkeit nach einer Stellungnahme des Kommissars für Tourismus im Rahmen von Messen und Feriensalons ausüben. '

Art. 3. Dieses Dekret tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. »

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

A.1. Die klagende Partei ist der Auffassung, ein Interesse an ihrer Nichtigkeitsklage zu haben. Sie sei ein in der Region Brüssel-Hauptstadt niedergelassenes Reisebüro und sei aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur

Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten. Daher bestehe für sie nicht die Möglichkeit, in der Region Brüssel-Hauptstadt auf Messen oder Feriensalons Reisen zu verkaufen.

Sie sei daher direkt und nachteilig vom angefochtenen Dekret betroffen.

Zur Hauptsache

A.2. Als ersten Klagegrund führt die klagende Partei an, daß das angefochtene Dekret gegen die Wirtschafts- und Währungsunion als befugnisbegrenzendes Konzept, auf dem das belgische Staatssystem fuße, verstoße. Die Französische Gemeinschaftskommission habe nämlich ein Dekret angenommen, in dem festgelegt sei, daß jeder, der eine Zulassung im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung der Rechtsstellung der Reisebüros erhalten habe, ausnahmsweise die in Artikel 1 § 1 des obengenannten Gesetzes beschriebene Tätigkeit nach einer Stellungnahme des Kommissars für Tourismus im Rahmen von Messen und Feriensalons ausüben dürfe. Eine solche Bestimmung stehe im Widerspruch zum freien Dienstleistungsverkehr in einem integrierten Markt, da Reisebüros, auf die diese Regelung nicht Anwendung finde, auf dem gleichen integrierten Markt keine Reisen auf Messen und Feriensalons verkaufen dürften, so daß diese Regelung nicht mit der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar sei.

A.3. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der föderalen Loyalität als befugnisbegrenzendes Konzept, gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung sowie gegen den Grundsatz der Billigkeit und der Verhältnismäßigkeit. Das angefochtene Dekret führe eine Regelung ein, die den Marktmechanismus im integrierten Markt ernsthaft störe, während der allgemeine Rechtsgrundsatz der föderalen Loyalität die Teilentitäten verpflichte, bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten deren Folgen für die anderen Teilentitäten oder für das integrierte Ganze zu berücksichtigen, und der Grundsatz der Billigkeit und Verhältnismäßigkeit es verbiete, daß eine Obrigkeit die ihr anvertraute Politik auf eine Weise ausübe, die es einer anderen Obrigkeit übermäßig erschwere, die ihr anvertraute Politik sachdienlich zu führen, so daß das angefochtene Dekret einen der befugnisbegrenzenden Grundsätze der belgischen Staatsstruktur verletze.

A.4. Die klagende Partei führt als dritten Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da das angefochtene Dekret einen Unterschied einführe zwischen einerseits den zu einer einzigen Gemeinschaft gehörenden wallonischen Reisebüros, die auf Messen und Feriensalons in der Region Brüssel-Hauptstadt Reisen verkaufen dürften, und andererseits den zu einer einzigen Gemeinschaft gehörenden flämischen Reisebüros, die dies nicht dürften, während für diesen Unterschied keinerlei vernünftige Rechtfertigung bestehe.

- B -

B.1. Artikel 4 Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besagt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

10. Freizeitgestaltung und Tourismus;

[...] ».

In Anwendung von Artikel 138 der Verfassung wurde die Dekretsbefugnis bezüglich des Tourismus durch Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets II vom 19. Juli 1993 « zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission » durch die Französische Gemeinschaft der Französischen Gemeinschaftskommission für den Bereich des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt übertragen.

Gemäß den Artikeln 127 § 2 und 128 § 2 der Verfassung ist die Französische Gemeinschaftskommission im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt für die Einrichtungen zuständig, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

In Anwendung des angefochtenen Dekrets erhalten nunmehr die Reisebüros, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, die Genehmigung, auf Messen und Feriensalons in der Region Brüssel-Hauptstadt Reisen zu verkaufen, während die Reisebüros, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, und die zu zwei Gemeinschaften gehörenden Reisebüros diese Genehmigung nicht haben, da sie aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 1965 zur Festlegung der Rechtsstellung der Reisebüros nur in einem zugelassenen Büro Reisen verkaufen dürfen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.2.1. Die klagende Partei führt an, das angefochtene Dekret entspreche nicht dem Grundsatz, wonach die Zuständigkeiten unter Berücksichtigung des Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, der in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegt sei, ausgeübt werden müßten, da die Reisebüros, auf die das angefochtene Dekret nicht Anwendung finde, auf dem gleichen integrierten Markt keine Reisen auf Messen und Feriensalons verkaufen dürften.

B.2.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beinhaltet, daß die Regionen und, in Anbetracht der allgemeinen Zielsetzung der

Bestimmung, durch Ausdehnung die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten ausüben « unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind ».

Die Französische Gemeinschaftskommission müsse daher die befugnisbegrenzende Bestimmung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des obengenannten Sondergesetzes berücksichtigen.

B.2.3. Aus dem Dekret und seinen Vorarbeiten geht hervor, daß die ursprüngliche Bestimmung des Gesetzes vom 21. April 1965 den Verkauf von Reisen außerhalb des zugelassenen Büros verbot. Damals bezweckte der föderale Gesetzgeber,

« [...] den Verbraucher und den Sektor selbst vor Pseudo-Reisebüros, die in Wirklichkeit nichts anderes darstellen als einen Deckmantel für Schwindel, zu schützen durch die Einführung von Regeln, mit denen die Erkennbarkeit und Transparenz in dieser Hinsicht gewährleistet werden » (*Parl. Dok.*, Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, 2002-2003, Nr. 84/1, S. 2).

Infolge der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere des Kaufs von Reisen über Internet, wird dieses Verbot als überholt angesehen:

« Obwohl diese technische Verpflichtung damals dazu diente, die Verbraucher zu schützen, ist es deutlich, daß nunmehr der Verkauf von Reisen auf andere Weise erfolgt und nicht mehr an den Ort gebunden ist, an dem Fachkräfte aus dem Touristiksektor niedergelassen sind. » (*Parl. Dok.*, Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, 2002-2003, Nr. 84/2, S. 3)

« Mit diesem Dekretsvorschlag wird bezweckt, den Reisebüros, die die Anerkennung erhalten haben, die Möglichkeit zu bieten, ihre Tätigkeit auf Handelsmessen und Feriensalons auszuüben. » (*Parl. Dok.*, Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, 2002-2003, Nr. 84/1, S. 2)

B.2.4. Die Vereinbarkeit der Freiheitsregelung mit dem Grundsatz der Wirtschaftsunion ist daher aus einem doppelten Blickwinkel zu beurteilen.

Für die Reisebüros, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, bietet das angefochtene Dekret die Möglichkeit, auf Messen und Ferialons Reisen zu verkaufen; es handelt sich also nicht um eine Einschränkung, sondern um eine Ausdehnung des freien Dienstleistungsverkehrs.

Für die Reisebüros, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, sowie für die zu zwei Gemeinschaften gehörenden Reisebüros beinhaltet das angefochtene Dekret keine Einschränkung ihrer Berufstätigkeiten. Wenn das Dekret ihnen diese Zulassung nicht erteilt, ist dies auf die Grenzen zurückzuführen, die sich aus der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaftskommission ergeben.

Es hindert nichts die zuständigen Gesetzgeber daran, für die zu zwei Gemeinschaften gehörenden Reisebüros und für die Reisebüros, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, eine identische Regelung einzuführen.

B.2.5. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.3.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die föderale Loyalität, die in Artikel 143 § 1 der Verfassung verankert ist, sowie gegen den Grundsatz der Billigkeit und Verhältnismäßigkeit.

B.3.2. Der Grundsatz der föderalen Loyalität beinhaltet gemäß den Vorarbeiten zu dieser Verfassungsbestimmung für die Föderalbehörde und die Teilentitäten die Verpflichtung, bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht zu stören; er bedeutet mehr als die Ausübung von Zuständigkeiten, denn er gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muß (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-29/2).

B.3.3. Der Grundsatz der föderalen Loyalität in Verbindung mit dem Grundsatz der Billigkeit und Verhältnismäßigkeit bedeutet, daß jeder Gesetzgeber verpflichtet ist, bei der Ausübung der eigenen Zuständigkeit darauf zu achten, daß durch sein Auftreten die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich gemacht oder in übertriebenem Maße erschwert wird.

B.3.4. Jeder Gesetzgeber, also auch die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, kann den Standpunkt vertreten, daß das Verbot des Verkaufs von Reisen außerhalb des zugelassenen Büros angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung überholt ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine solche Feststellung im Widerspruch zum Grundsatz der föderalen Loyalität in Verbindung mit dem Grundsatz der Billigkeit und Verhältnismäßigkeit steht.

B.3.5. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.4.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die Reisebüros, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, können nun auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt auf Messen und Feriensalons Reisen verkaufen, während die Reisebüros, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, und die zwei Gemeinschaften angehörenden Reisebüros diese Möglichkeit nicht haben.

B.4.2. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die

besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.4.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts